

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0427/07	Datum 28.08.2007
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.10.2007	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	13.11.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.11.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.12.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,Amt 61,Amt 66,FB 02,FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 01. Dezember 2005

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Dezember 2005 gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2008	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan 2008				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:	veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/>		veranschlagt:		veranschlagt:	Bedarf:	Mehreinn.:			
	Mehreinn.:										
				Jahr	Euro	Jahr	Euro				
Erfolgsplan	Vermögensplan										
mit	Euro	mit	Euro								

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:	veranschlagt:	Bedarf:	veranschlagt:	Bedarf:	veranschlagt:	Bedarf:	Mehreinn.:			
	Mehreinn.:		Mehreinn.:								
				Jahr	Euro	Jahr	Euro				
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	davon Vermögens- haushalt im Jahr										
mit	Euro	mit	Euro								
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen										
	Prioritäten-Nr.:										

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 00)	
---------------------	---	--

Eigenbetriebsleiterin	Frau König	Unterschrift
------------------------------	------------	--------------

Begründung:

Mit der vorgelegten 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung wird die Begriffsdefinition für Radwege aufgenommen und die Zuordnungen der Reinigungsleistungen zu den Reinigungsklassen und für die Verpflichteten eindeutiger definiert.

In Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten (Radwege mit und ohne Beschilderung) waren die Regelungen zu den Reinigungspflichten in den einzelnen Reinigungsklassen nicht umfassend.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt eine Anpassung der Zuordnung der öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen.

Neu gewidmete Straßen und öffentliche Parkplätze, die bisher nicht in der Anlage aufgenommen waren, wurden ergänzt.

Um die Einsparungen für den Haushalt der Stadt im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 107 zu erreichen, wurden verschiedene Modellberechnungen der Straßenreinigungsgebühren durchgeführt und die Aufwendungen für den Winterdienst analysiert.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Reinigungsleistungen wird die Aufrechterhaltung des jetzigen Stadtbildes in Bezug auf Sauberkeit und Ordnung weiterhin gesichert sein.

Im Ergebnis werden die Straßenreinigungsgebühren für 2008 und 2009 nicht erhöht.

Für den Haushalt werden gegenüber der mittelfristigen Planung im Jahre 2008 250.000 EUR (von 2.507.900 EUR auf 2.257.900 EUR) und im Jahr 2009 178.500 EUR (von 2.428.500 EUR auf 2.250.000 EUR) eingespart.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 2

Es wird ein neuer Absatz 8 eingefügt, in dem die Begriffsdefinition für Radwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung erfolgt.

§ 3 Absatz 3

Die Entsorgung von Kehrgut ist gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vorzunehmen, da es sich nicht immer ausschließlich um Restabfall handeln muss.

§ 3 Absatz 6, § 4 Absatz 4, § 6 Absatz 1

Die Reinigungs- und Winterdienstleistung auf Radwegen wird in diesen §§ für die Verpflichteten eindeutiger definiert.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung mit der bisher gültigen Straßenreinigungssatzung ist als Anlage 1 der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2007 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2005, Nr. 40/05, S. 541-592, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Dezember 2005, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40/05, S. 541-592) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 7 wird Absatz 8 neu eingefügt:

„Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.“

2. Der § 3 Absatz 3 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengefügte Kehrgut ist als Abfall gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsorgen.“

3. In § 3 Absatz 6 wird der Klammerausdruck „(Zeichen 237 und 241 StVO)“ gestrichen.

4. Der § 4 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.“

5. In § 6 Absatz 1, Reinigungsklasse V Buchstabe a) wird nach den Wörtern „des Weges“ die Wörter „einschließlich der Radwege“ eingefügt.
6. In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Albert-Fischer-Straße	V	im Widmungsbereich
Am Eckhardtshof	V	
Apfelstieg	V	nach Widmung
Bachstelzenweg	V	
Benediktinerstraße	VI	
Bisamweg	V	nach Widmung
Bleckenburgstraße	VI	
Blesshuhnweg	V	
Bötticherplatz	III D	
Braunlager Straße	VI	
Bremer Straße	VI	
Charles-de-Gaulle-Platz	V	nach Widmung
Dodendorfer Straße	III	
Emdener Weg		wird gestrichen
Emdener Weg (außer Nr. 7a,7b,9a,9b,9c,19a)	VI	
Emdener Weg (Nr. 7a,7b,9a,9b,9c,19a)	V	
Erdbeerweg	V	nach Widmung
Freie Straße (von Erich-Weinert-Straße bis Dodendorfer Straße)	III	
Friesenstraße	IV	
Fritze-Bollmann-Straße	V	
Froese-Privatweg	V	nach Widmung
Große Diesdorfer Straße	III D	Durchgangsstraße
Halberstädter Chaussee (von Halberstädter Straße bis Königstraße außer Nr. 150,152,154,156,158,160,162,164, 178, 180,182,184,186,188,190,192)	III D	Durchgangsstraße
Halberstädter Chaussee (Nr. 150,152,154,156,158,160,162,164,178, 180,182,184,186,188,190,192)	V	
Halberstädter Chaussee (von Halberstädter Straße bis Königsstraße)		wird gestrichen
Hamburger Straße	VI	
Hektorweg		wird gestrichen
Hektorweg (außer Nr. 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37)	VI	
Hektorweg (Nr. 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37)	V	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Hellasweg	V	
Hellestraße	VI	
Hoffnung-Privatweg (von Kirschweg bis Quittenweg)	IV	
Jordanstraße	VI	
Joseph-von-Fraunhofer-Straße	V	nach Widmung
Klötzer Weg	V	
Konrad-Adenauer-Platz	I	
Liebigstraße		wird gestrichen
Liebigstraße (von Hasselbachplatz bis Leibnizstraße)	I	
Liebigstraße (von Leibnizstraße bis Schleinufer)	III	
Magdeburger Straße		wird gestrichen
Magdeburger Straße (von Halberstädter Chaussee bis Eichplatz)	IV	
Magdeburger Straße (von Eichplatz bis Kirchstraße)	V	
Miester Weg	V	
Neptunweg	VI	
Niels-Bohr-Straße	V	nach Widmung
Nixeweg	V	
Olvenstedter Straße	IV	
Plötzkyer Straße	V	nach Widmung
Poseidonweg	V	
Rennebogen (außer Nr. 1-163)	VI	
Rohrdommelweg	V	
Rolf-Herricht-Straße	V	
Schartaustraße		wird gestrichen
Schwertfegergasse	IV	
Semmelweisstraße (außer Fermersleber Weg bis Brenneckestraße)	VI	
Sieverstorstraße	IV	
St.-Michael-Straße	VI	
St. Stephani-Straße	V	im Widmungsbereich
Sülzborn	VI	
Tangerhütter Weg	V	
Tarthuner Straße	V	nach Widmung
Till-Eulenspiegel-Ring	V	
Veilchenweg	V	Beyendorf-Sohlen
Walbergsweg	VI	
Walnußweg	V	nach Widmung
Werner-Heisenberg-Straße	V	nach Widmung
Wiesengrund	V	Beyendorf-Sohlen
Wilhelm-Dieck-Straße	V	im Widmungsbereich
Wolmirsleber Weg	V	nach Widmung

2. Im Verzeichnis der öffentlichen Parkplätze sind folgende Parkplätze neu aufzunehmen.

Straßenname	Bemerkung
Parkplatz Schleuse Rothensee	nach Widmung
Parkplatz Dorotheenstraße	

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Magdeburg,

Dezember 2007

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**1. Änderungssatzung der Satzung
über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)~~ und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993), zuletzt geändert durch ~~erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856)~~ **Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)** hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~01. Dezember 2005~~ **06. Dezember 2007** folgende **1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2005, Nr. 40/05, S. 541-592**, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die in Satz 1 genannte Regelung gilt auch für die Ortsteile Randau/Calenberge, Pechau und Beyendorf-Sohlen.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst.

- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich vorzunehmen.
Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.
- (4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrs-Ordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden.
Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO). Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen.
Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.
- (6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (8) ***Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.***

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat.
Als Fremdkörper gilt auch Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.

- (2) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
- (3) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden.

Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengelegte Kehrgut ist als ~~Restabfall~~ **Abfall gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg** zu entsorgen.

- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, in sechs Reinigungsklassen eingeteilt.
Straßen oder Straßenabschnitte, die wegen der besonderen vom örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind im Straßenverzeichnis als Durchgangsstraßen (D) gekennzeichnet.
- (5) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse II	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	14-täglich

- (6) Die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege (~~Zeichen 237 und 241 StVO~~) und außer öffentliche Parkplätze, sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	einmal wöchentlich

- (7) Die öffentlichen Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bedarfsweise zu reinigen.

- (8) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m. Vor jedem anliegenden Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m zu schaffen.

- b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen sind in einer Breite von 1,50 m zu schaffen.
- c) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger.
- d) Fußgängerüberwege und Querungshilfen

in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- (9) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (10) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.
- (11) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (12) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (13) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen.

Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 3 geregelten Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I, II, III, IV und VI

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, der Radwege, einschließlich der Sicherheitsstreifen (Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg) und der öffentlichen Parkplätze
 - b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und auf den Querungshilfen
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der Querungshilfen bei Schnee- und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Die Reinigung auf Gehwegen, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile bis zur Fahrbahn, in den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) der Reinigungsklasse I obliegt der Stadt.
- (4) ~~Auf Radwegen (Zeichen 237 StVO) und auf getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 StVO) obliegt auf dem Radweg die Reinigung und der Winterdienst der Stadt.~~

Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.

- (5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),

5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.
- (4) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

§ 6

Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsstufe I

der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt)

Reinigungsstufe II; III; IV und VI

die Reinigung für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.

Reinigungsstufe V

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges **einschließlich der Radwege**, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht. Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
- b) der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend Abs. 1a) bestimmt wird.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach § 5 die Reinigung und der Winterdienst
 - a) bei getrenntem Rad- und Gehweg (Zeichen 241 StVO) für den Gehweg
 - b) bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.
- (3) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht und/oder die Winterdienstpflicht an Stelle des Verpflichteten übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten besteht.

§ 7

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden.

Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ausnahmen

Auf Antrag kann die Stadt den zur Reinigung Verpflichteten von der Reinigungspflicht befreien, wenn ihm die Reinigungspflicht (z.B. wegen Krankheit und gleichzeitig nicht vorhandenem finanziellen Leistungsvermögen) nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehrrecht geht, als Abfall, mit der Überlassung in die städtischen Sammelbehälter oder mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über.

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

**§ 10
Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 3 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten, ~~Außer-Kraft-Treten~~**

- (1) Diese **1. Änderungssatzung** Satzung tritt am 01. Januar **2008** ~~2006~~ in Kraft.
- (2) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09. Juni 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19/05) außer Kraft.~~

Magdeburg,

Dezember **2005** ~~2007~~

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Albert-Fischer-Straße	V		<i>im Widmungsbereich</i>
Am Eckhardtshof	V		
Apfelstieg	V		<i>nach Widmung</i>
Bachstelzenweg	V		nach Widmung
Benediktinerstraße	VI	IV	
Bisamweg	V		<i>nach Widmung</i>
Bleckenburgstraße	VI	IV	
Blesshuhnweg	V		nach Widmung
Bötticherplatz	III D		
Braunlager Straße	VI	IV	
Bremer Straße	VI	IV	
Charles-de-Gaulle-Platz	V		<i>nach Widmung</i>
Dodendorfer Straße	III	II	
Emdener Weg		IV	
Emdener Weg (außer Nr.7a,7b,9a,9b,9c,19a)	VI	IV	
Emdener Weg (Nr.7a,7b,9a,9b,9c,19a)	V	IV	
Erdbeerweg	V		<i>nach Widmung</i>
Freie Straße (von Erich-Weinert-Straße bis Dodendorfer Straße)	III	II	
Friesenstraße	IV	III	
Fritze-Bollmann-Straße	V		
Froese-Privatweg	V		<i>nach Widmung</i>
Große Diesdorfer Straße	III D	II D	Durchgangsstraße
Halberstädter Chaussee (von Halberstädter Straße bis Königsstraße <i>außer</i> Nr.150,152,154,156,158,160,162,164,178,180,182,184,186,188,190,192)	III D	III D	Durchgangsstraße
Halberstädter Chaussee (Nr.150,152,154,156,158,160,162,164,178,180,182,184,186,188,190,192)	V	III D	Durchgangsstraße
Halberstädter Chaussee (von Halberstädter Straße bis Königsstraße)		III D	Durchgangsstraße
Hamburger Straße	VI	IV	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Hektorweg		VI	
Hektorweg (außer Nr. 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37)	VI		
Hektorweg (Nr. 3, 3a, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37)	V	VI	
Hellasweg	V		
Hellestraße	VI	IV	
Hoffnung-Privatweg (von Kirschweg bis Quittenweg)	IV	III	
Jordanstraße	VI	IV	
Joseph-von-Fraunhofer-Straße	V		<i>nach Widmung</i>
Klötzer Weg	V		
Konrad-Adenauer-Platz	I		<i>nach Widmung</i>
Liebigstraße		III	
Liebigstraße (von Hasselbachplatz bis Leibnizstraße)	I	III	
Liebigstraße (von Leibnizstraße bis Schleinufer)	III	III	
Magdeburger Straße		IV	
Magdeburger Straße (von Halberstädter Chaussee bis Eich- platz)	IV	IV	
Magdeburger Straße (von Eichplatz bis Kirchstraße)	V		
Miester Weg	V		
Neptunweg	VI	IV	
Niels-Bohr-Straße	V		<i>nach Widmung</i>
Nixeweg	V		
Olvenstedter Straße	IV	III	
Plötzkyer Straße	V		<i>nach Widmung</i>
Poseidonweg	V		
Rennebogen (außer Nr. 1-163)	VI	IV	
Rolf-Herricht-Straße	V		
Rohrdommelweg	V		<i>nach Widmung</i>
Schartastraße		V	
Schwertfegergasse	IV		
Semmelweisstraße (außer Fermersleber Weg bis Brenneckestraße)	VI	IV	
Sieverstorstraße	IV	III	
St.-Michael-Straße	VI	IV	
St.-Stephani-Straße	V		<i>im Widmungsbereich</i>
Sülzborn	VI	IV	
Tangerhütter Weg	V		
Tarthuner Straße	V		<i>nach Widmung</i>
Till-Eulenspiegel-Ring	V		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Reinigungs- klasse alt	Bemerkung
Veilchenweg	V		Beyendorf-Sohlen nach Widmung
Walmbergsweg	VI	IV	nach Widmung
Walnußweg	V		nach Widmung
Werner-Heisenberg-Straße	V		nach Widmung
Wiesengrund	V		Beyendorf-Sohlen nach Widmung
Wilhelm-Dieck-Straße	V		im Widmungsbereich
Wolmirsleber Weg	V		nach Widmung

2. Im Verzeichnis der öffentlichen Parkplätze sind folgende Parkplätze neu aufzunehmen.

Straßenname	Bemerkung
Parkplatz Schleuse Rothensee	nach Widmung
Parkplatz Dorotheenstraße	